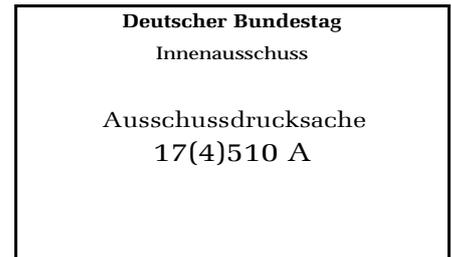


### Anhörung

- Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche Halbautomaten“ (BT-Drucksache 17/7732) und
- Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mehr Sicherheit durch weniger private Waffen“ (BT-Drucksache 17/2130)

### Stellungnahme



#### 1. Vorbemerkungen:

In der Gliederung beziehe ich mich zunächst auf die jeweiligen Anträge, das im Anschluss aufgezeigte Fazit meiner Stellungnahme bezieht sich jedoch auf das Waffengesetz im Allgemeinen. Betreffend des Antrags BT 17/2130 ist festzustellen, dass dieser in Teilen bereits durch die Gesetzgebung und Beschlüsse von Bund und Ländern überholt ist. Daher beschränke ich mich in meiner Stellungnahme lediglich auf eine Auswahl.

#### 2. Zum Antrag BT 17/7732

##### A. Zu Selbstladewaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen erwecken

Ein Verbot von Selbstladewaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen erwecken, ist in sich bereits problematisch und verkennt, dass das Aussehen einer Waffe keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Gefährlichkeit zulässt.

Bereits die Definition solchen Anscheins ist nicht möglich, da in den vergangenen Jahren vollautomatische Kriegswaffen mehr und mehr ihr Erscheinungsbild durch die geänderten Erfordernisse der Kriegsführung sowie durch neue Erkenntnisse der Sportwissenschaften und der Ergonomie veränderten. Für den objektiven Beobachter sind heutzutage solche vollautomatischen Kriegswaffen vielfach nicht mehr eindeutig als solche erkennbar, vielmehr erwecken sie den Anschein von Spielzeugwaffen oder „schießenden Lenor-Flaschen“. Beispielhaft hierfür sind die PDW FN P90 und das Sturmgewehr FN 2000 genannt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Produktpräsentation auf [www.fnhusa.com](http://www.fnhusa.com)

Der „Anschein“ einer vollautomatischen Kriegswaffe kann weniger über die Waffe an sich oder ihre Zweckbestimmung als vielmehr nur über Merkmale definiert werden, über die eine solche Waffe verfügen würde. Hierzu können gehören:

- Freistehender Pistolengriff,
- Lang herausstehendes Magazin,
- Kühlrippen am Waffenlauf oder auch
- Mündungsfeuerdämpfer

Tatsächlich waren diese Merkmale zwischen 1972 und 2003 Gegenstand einer Verbotsnorm im Waffengesetz, als „Verbotene Gegenstände“ nach §37 WaffG (alt) wurde der Umgang mit solchen Waffen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.<sup>2</sup>

Aufgehoben wurde diese Verbotsnorm 2003, ausdrücklich unter Mitwirkung der in Regierungsverantwortung befindlichen Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, gleich aus mehreren Gründen:

- Zur Vereinheitlichung der Waffengesetze in Europa,
- zur Beseitigung von Hemmnissen für den Schießsport,
- zur Erleichterung des Waffengesetzvollzugs in der Bundesrepublik sowie
- aufgrund der geringen Deliktsrelevanz solcher Waffen<sup>3</sup>

Es ist anzumerken, dass vor 2003 eine Vielzahl halbautomatischer Langwaffen gehandelt wurde, bei denen genannte Anscheinsmerkmale entfernt wurden bis hin zu einer Verkleidung der ganzen Waffe in einen „zivilen“ Sport- oder Jagdschaft. Da der Vollzug Ländersache war, führte dies dazu, dass der Umgang mit einer Waffe in einem Bundesland als Verbrechenstatbestand gewürdigt wurde, während diese nur wenige Kilometer weiter in einem anderen Bundesland zugelassen war (Beispiel Oberland Arms – Universal Gewehr, WUM 1 Sporter).<sup>4</sup> Wegen der objektiven Nichtvollziehbarkeit des Verbots nach §37 WaffG (alt) sprachen sich schließlich die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt selbst für eine Abschaffung dieser Regelung aus. Zudem gibt es eine kaum überschaubare Zahl von Selbstladewaffen, die bauartbedingt eben gerade nicht über solche Merkmale verfügt (Heckler & Koch SL 6, Ruger Mini 14). Gerade bei letzteren ist festzustellen, dass das Gewehr Ruger Mini 14 als Tatwaffe der Amoktaten in den angesprochenen Fällen von Bad Reichenhall 1999 und Oslo 2011 verwendet wurde (s.u.).<sup>5 6</sup>

Daraus ergibt sich, dass der Anschein einer solchen Waffe deliktisch weit weniger relevant ist als das tatsächliche Gefährdungspotential durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waffe als solche. Lediglich bei einem Einsatz der Waffe als Drohmittel kann davon ausgegangen werden, dass die

---

<sup>2</sup> § 37 WaffG(alt) vom 19.9.1972

<sup>3</sup> Mitteilung Wolfgang Dicke, ehem. Sachverständiger der GdP vom Oktober 2009

<sup>4</sup> Weissert, Frank: „Halbautomaten für Schützen, Jäger, Security und Sammler“, DWJ-Verlag 2005, S. 88 ff.

<sup>5</sup> Die Tatwaffe wurde dem Autor im Jahr 2002 in einem Fachgeschäft in Bad Reichenhall käuflich angeboten

<sup>6</sup> BT 17/7732 und andere

Merkmale des beschriebenen Anscheins überhaupt eine Bedeutung haben würden, allerdings bezieht sich dies ja gerade auf die Fälle, bei denen nicht geschossen wird und/ oder auch nicht geschossen werden soll – die Mehrheit der 11.365 in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2008 festgestellten Fälle eines Missbrauchs von Waffen; in 4.371 Fällen wurde tatsächlich geschossen. Bei einer Waffe, deren Gefährlichkeit auch dem Laien nicht auf den ersten oder zweiten Blick erkennbar wäre (etwa durch Verwechslung mit Spielzeugwaffen), könnte gerade dies zu einem für das Opfer lebensbedrohlichen Waffengebrauch eines Rechtsbrechers führen. Nicht in jedem Falle ist unter rechtspolitischen Gesichtspunkten der Anschein einer Waffe somit zwingend von Nachteil, zumal die Rechtsordnung Waffen explizit zur Notwehr vorsieht, etwa im Geld- und Werttransport.<sup>7 8</sup> Es ist anzumerken, dass derartige Waffen bereits seit Jahren bei zivilen Sicherheitsunternehmen in der Bundesrepublik im Einsatz sind, zum Beispiel beim Schutz von Kernkraftwerken oder bei Sicherheitskräften zur Abwehr von Piratenüberfällen.<sup>9</sup>

Dabei sind die beschriebenen Merkmale von Kriegswaffen nicht vordringlich gedacht für gewaltsame Auseinandersetzungen, vielmehr vereinen solche Schusswaffen mehrere Eigenschaften, die auch für eine zivile Nutzung, etwa im Schießsport, durchaus von Vorteil sind:

Der Mündungsfeuerdämpfer dient dem Zweck, den Mündungsblitz beim Schuss erträglicher zu machen und den Schützen nicht unnötig zu blenden („Nachtkampffähigkeit“). Gleichzeitig reduziert er je nach Konstruktion die Lärmemissionen beträchtlich. Gerade dieser Aspekt der Lärmbelastung ist für die Bevölkerung in der Nähe von Schießanlagen jedoch überaus wichtig, würde bei einem Verbot also einhergehen mit erheblichen Mehrbelastungen.<sup>10</sup>

Der freistehende Pistolengriff, wie auch teilweise schiebbare Schäfte oder Montagemöglichkeiten, sind letztlich Ergebnis des Anspruchs auf bestmögliche Unfallverhütung durch Berücksichtigung von Ansprüchen der Ergonomie. Soldat und Sportschütze haben weitestgehend identische körperliche Merkmale, die bei der Waffentechnik unter diesem Anspruch zwingend Berücksichtigung erfahren. Analog hierzu weisen im Bereich der Kurzwaffen Pistolen und Revolver seit Jahrzehnten identische technische Merkmale auf, die sich übergreifend bei Sport, Polizeibehörden, Militär oder bei Jagdwaffen finden lassen, etwa die seitlich herauschwenkbare Trommel bei Revolvern. Es handelt sich somit um technisch-evolutionäre Prozesse, die notwendigerweise zu Merkmalen führen, die vom Laien als „Anschein einer Kriegswaffe“ wahrgenommen werden können, ohne jedoch zwingend einen solchen zu begründen. Beim Selbstladegewehr Heckler & Koch SL6 beispielsweise erfordert das Sichern der Waffe ein Umgreifen des Schützen und beeinträchtigt die Schießstandsicherheit erkennbar mehr als das bloße Bewegen des Daumens, etwa bei der „Anscheinskriegswaffe“ SG 550. Mit einem Verbot würde also die Sicherheit im Schießsport de facto beeinträchtigt werden und ein Unfallpotential vergrößert werden.<sup>11</sup> Auch aus diesem Grund verfügen viele der sportlichen Gewehre

---

<sup>7</sup> Leitfaden 371, „Eigensicherung im Polizeidienst“, Ausgabe 2002, S. 19

<sup>8</sup> BGV C7, Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste vom 1.10.1990, §§ 18, ff.

<sup>9</sup> Recherchen des Autors, Januar 2012

<sup>10</sup> vgl. Mündungsfeuerdämpfer des XM177E2 mit Reduktion um -6 dB(A)

<sup>11</sup> z.B. Sportordnung des Bundes Deutscher Militär- und Polizeischützen, D17 zu den Disziplinen RF1 und SF1

beim Biathlon über einen freistehenden Pistolengriff und wären damit von einem solchen Verbot ebenfalls betroffen.

Dabei sind nach §6 AWaffV vom Schießsport grundsätzlich solche Anscheinswaffen bereits ausgeschlossen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen erwecken **und**

- deren Lauf kürzer als 420mm ist,
- die zum Geschoss von Patronen mit einer Hülse von weniger als 40mm Länge bestimmt sind
- deren Magazin bauartbedingt hinter dem Abzug angeordnet ist (Bullpup-Waffen, z.B. Steyr AUG, SA 80)

Betroffen von diesem Verbot sind bereits also solche Waffen, die keinem vernünftigen Zweck des Schießsports zugeordnet werden können, etwa subkompakte Sturmgewehre wie das SIG 552 oder halbautomatische Versionen der Maschinenpistole Heckler&Koch MP5.<sup>12</sup> Betroffen davon sind aber auch Kleinkalibergewehre oder Wechselsysteme, um auf solche Kleinkaliberwaffen ausweichen zu können, eine weniger gefährliche Ausübung des Schießsports zu ermöglichen. Gerade bei letzterem Aspekt böte sich eine zukünftige Freistellung des Kaliber .22 l.r. von den Normen des §6 AWaffV an.

Letztlich ist festzustellen, dass hinsichtlich eines Verbots von Waffen mit Anscheinsmerkmalen kein tatsächlicher Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung realisierbar sein kann, da sich die Gefährlichkeit der Waffe bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht reduzieren würde. Dies führt zur Frage, ob Selbstladewaffen grundsätzlich Gegenstand eines Verbots nach dem Waffengesetz werden sollten.

## **B. Zum Verbot von Selbstladewaffen im Allgemeinen**

Ein Verbot halbautomatischer Schusswaffen erscheint nicht sinnhaft, weil auch moderne Repetierwaffen und sogar mehrläufige Einzellader-Langwaffen vergleichbare Feuergeschwindigkeiten zulassen und das Merkmal der „schnellen Schussfolge“ deliktisch nicht von Relevanz ist.

Automatische Waffen sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf bei einmaliger Betätigung des Abzugs oder einer anderen Auslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können bis der Finger den Abzug wieder freigibt oder die Waffe leergeschossen ist (Vollautomaten, „Dauerfeuer“). Halbautomaten sind Waffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzugs oder einer anderen Auslösevorrichtung dabei aus demselben Lauf jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann, wobei die Waffe nach dem Schuss selbsttätig nachlädt.<sup>13</sup> Bereits vom Verbot umfasst sind halbautomatische Langwaffen, sofern diese nicht für zivile Zwecke von Jagd und Sport entwickelt wurden.<sup>14</sup>

Begründet wird die Verbotsforderung mit dem stattgefundenen Missbrauch solcher Waffen des Typs Ruger Mini 14 im Kaliber .223 Remington bei den Amoktaten von Bad Reichenhall 1999 und Oslo

---

<sup>12</sup> Produktpräsentation auf [www.sg550.de](http://www.sg550.de)

<sup>13</sup> Vgl. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Punkt 2.2 zu §1 Abs. 4 WaffG

<sup>14</sup> Nr. 29 ff Erläuterungen zur Kriegswaffenliste, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

2011. Dabei ist allerdings festzustellen, dass die Tatwaffe im Fall des Amoklaufs von Bad Reichenhall zur Abgabe von Präzisionsschüssen auf Entfernungen bis zu 80 Metern unter Verwendung eines Zielfernrohrs eingesetzt wurde, als Tatmittel also das Merkmal der Feuerfolge nicht zur Geltung kam. Zudem können drei der insgesamt fünf Todesopfer anderen Tatwaffen zugeordnet werden, darunter ein Revolver im Kaliber .357 Magnum und ein Repetiergewehr im Kaliber .44-40.<sup>15</sup> Im Falle des Amoklaufs von Oslo ist festzustellen, dass der Täter in einem Intervall von ein Schuss je elf Sekunden feuerte, auch hierbei kam das Merkmal der Feuerfolge also nicht zu einem tatsächlichen Einsatz.<sup>16</sup> Beide Taten hätten damit auch mit anderen Waffentypen verübt werden können. Unterschiede in der Gefährlichkeit, etwa gegenüber handelsüblichen Jagdbüchsen oder sogar Einzellader-Langwaffen, können hierdurch also nicht beschrieben werden. Vielmehr bietet auch ein Großteil der handelsüblichen Mehrladelangwaffen die Möglichkeit zu schneller Schussfolge, etwa der Geradzugrepetierer Blaser R93, das Repetiergewehr Lee Enfield oder Vorderschaftrepetierer R94.<sup>17</sup> Unterschiede in der Schussfolge sind zwischen den Waffentypen also von grundsätzlich zu vernachlässigender Bedeutung.

2010 tötete im nordenglischen Whitehaven ein Amoktäter zwölf Menschen, verletzte weitere elf zum Teil schwer und tötete sich anschließend selbst. Obwohl in Großbritannien so weitreichende Verbote von Schusswaffen bestehen, dass häufig fälschlich von einem „Waffenverbot“ gesprochen wird, besaß der Amoktäter die Tatwaffe aufgrund eines Behördenfehlers legal. Mit der doppelläufigen Schrotflinte, wie sie gewöhnlich bei Jagd- und Sport (auch olympisch) eingesetzt wird, war ihm die Tatausübung problemlos möglich. Nach Abgabe der jeweils mit zwei Schuss geladenen Waffe lud er diese bei Ausführung der Amoktat nach, bevor er die Waffe gegen sein nächstes Opfer richtete.<sup>18</sup> Zudem ist anzumerken, dass Schrotflinten mit schneller Schussfolge, wie auch Sportpistolen im Kaliber .22 l.r. mit dieser Eigenschaft, zweifelsfrei olympisch genutzt werden.

Grundsätzlich spielt es also keine Rolle, ob das Magazin einer Langwaffe fünf, zehn oder fünfzig Patronen enthält oder eine Einzellader-Langwaffe ist, wenn der Schütze bei Tatausübung seine Waffe nachlädt. Ein solches regelmäßiges Nachladen der Tatwaffen ist für die Amokläufe von Erfurt 2002 und Winnenden/ Wendlingen 2009 bei Untersuchung der Tatabläufe zweifelsfrei festgestellt worden.<sup>19 20</sup> Erst in einer bewaffneten Konfrontation mit Sicherheitskräften wäre ein solches „schnelles“ Nachladen überhaupt von Relevanz, allerdings wird eine solche Konfrontation von Tätern in aller Regel gemieden und der Suizid vorgezogen.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Mitteilung eines Mitarbeiters der Polizei Bad Reichenhall aus dem Jahr 2002

<sup>16</sup> „Er erschoss das hübscheste Mädchen zuerst“, BILD vom 23.7.2011

<sup>17</sup> Versuche des Autors seit 2005

<sup>18</sup> „Amokläufer tötete auch seinen Zwillingbruder“, Spiegel Online vom 3.6.2010

<sup>19</sup> Bericht der Kommission Gutenberg-Gymnasium, Freistaat Thüringen vom 19.4.2004

<sup>20</sup> „Amoklauf in Winnenden: Protokoll eines Massenmordes“, Spiegel Online vom 11.3.2009

<sup>21</sup> Vertreter des US Department of homeland security, Konferenz der Polizeitrainer in Deutschland (PiD) Frankfurt am Main, November 2003

Durch den §6 AWaffV sind bereits solche Waffe vom Schießsport ausgeschlossen, deren Magazin mehr als zehn Patronen enthält. Einerseits ist dies durch die Disziplinen im Schießsport begründet, bei denen zumeist nur Serien von fünf bis zehn Schuss geschossen werden, andererseits aber besteht bei Selbstladewaffen auch gerade deswegen kein Bedarf an längeren Magazinen im Schießsport, weil durch zu schnelle Schussfolgen eine Erwärmung des Laufes eintritt, durch die sich der Treffpunkt verlagern kann und damit die Präzision negativ beeinflusst würde. Hier reguliert der Schießsport sich durch die Erfordernisse also quasi selbst. Zwar sind im Fachhandel Magazine mit höherer Kapazität als zehn Patronen problemlos erhältlich, deren Verwendung jedoch ist eher ein akademisches Problem: Drei Magazine zu zehn Patronen bieten das gleiche Potential wie ein Magazin zu 30 Patronen. Für einen Soldaten der Bundeswehr sind mehr als 150 Patronen für das Gewehr G36 als Tragelast kaum noch zumutbar, wenn er noch in der Lage sein soll, seinen militärischen Auftrag auszuführen.<sup>22</sup> Ob sich dies nun auf fünf Magazine verteilt, 15 oder als einzelne Patronen mitgeführt würde, ist also bei einem denkbaren Missbrauch von Waffen von keiner oder nur geringer praktischer Bedeutung.

Da die Tatabübung nach den bisherigen statistischen Erkenntnissen ohnehin in einem Zeitfenster von nur wenigen Minuten erfolgt, also der Zeit, bis Sicherheitskräfte gegen den Täter vorgehen können, dürfte ein derart hoher Munitionsverbrauch keinesfalls zu erwarten sein, zumal auch dem Laien klar sein muss, dass der gezielte Einzelschuss weit gefährlicher ist als eine höhere Zahl ungezielt abgegebener Schüsse.<sup>23</sup> Gerade dieser Gesichtspunkt der höheren Wirkung war Ursache dafür, dass die Terroristen der Roten Armee Fraktion den Einzelschuss den Feuerstößen bei Ausübung ihrer Attentate vorgezogen haben.<sup>24</sup>

Ein Sicherheitsgewinn, gerade auch hinsichtlich einer Erschwerung von Amoktaten, wäre bei einem Verbot von Selbstladewaffen somit nicht erkennbar. Vielmehr verkennt diese Forderung die besondere Gefährlichkeit von Schusswaffen und Munition im Allgemeinen und führt zu der irrigen Annahme, es könne zwischen „besonders gefährlichen“ und „weniger gefährlichen“ Waffen getrennt werden. Eindeutig zu bevorzugen wäre hier statt eines Verbots von konkreten Waffentypen also eine ganzheitliche Lösung, bestehende Gefahren allgemein reduzieren zu können (s.u.). Auch aus Gründen der Vollziehbarkeit des Gesetzes und den notwendigerweise einhergehenden Belastungen für die zuständigen Behörden, die neuerlich Vollzugsdefizite schufen, sollte von einem solchen Verbot daher abgesehen werden.

---

<sup>22</sup> HDv 214-100 (Stand 2009) gibt einen Ansatz von 1200 Patronen 5,56 x 45 NATO für die Jägergruppe

<sup>23</sup> Anmerkung: Selbst für hochtrainierte Berufswaffenträger weisen die einschlägigen Statistiken seit Jahrzehnten konstant eine Trefferquote von lediglich zwischen zehn und 25% für den Schusswaffengebrauch bei gewaltsamen Auseinandersetzungen aus. Je schneller geschossen wird, umso geringer wird durch Ziel- und Abzugsfehler sowie Rückstoßverhalten der Waffe die Trefferwahrscheinlichkeit.

<sup>24</sup> Mitteilung Peter-Jürgen Boock, ehem. „Rote Armee Fraktion“ vom Januar 2010, auch in den Ausbildungsunterlagen 1984, DDR

### 3. Zum Antrag BT-Drucksache 17/2130

#### A. Zu einem Verbot von Geschossen für Patronenmunition mit besonders hoher Durchschlagsleistung

Geschosse, die für - im Vergleich zu für Sport- und Jagdzwecke handelsüblichen Laborierungen gleichen Kalibers- extrem hohe Durchschlagsleistung konzipiert sind, sollten von einer durch die zuständige Behörde noch zu entwickelnden Verbotsnorm erfasst werden.

Die „Durchschlagsleistung“ eines Geschosses ist kein Parameter eines definierten Kalibers, steht also in keinem Bezug zur Frage „Groß- oder Kleinkaliber“, vielmehr ist diese Penetrationsfähigkeit ein Ergebnis eines Zusammenspiels aus verschiedenen physikalischen Phänomenen, die sowohl von der Beschaffenheit des Geschosses (Querschnitt, Material und Form) sowie letztlich auch der Geschosseschwindigkeit abhängen.<sup>25</sup>

Bereits mit der Novellierung des Waffengesetzes 2008 wurden mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition mit Zentralfeuerzündung und einem Kaliber von weniger als 6,3 mm zu den verbotenen Gegenständen erklärt, sofern deren Baujahr nach dem 1.1.1970 liegt<sup>26</sup> Ursächlich für diese Verbotsnorm ist die Fähigkeit von modernen Kleinkalibergeschossen, Polizeischutzwesten durchdringen zu können. Beispiele dafür sind das Kaliber 5,45 x 18mm (Russische Pistole PSM) oder das Kaliber 5,7 x 28 mm (PDW FN P90).<sup>27</sup>

Dabei ließ der Gesetzgeber jedoch außer Acht, dass auch für andere Kurzwaffen Patronenmunition hergestellt wurde und wird, die über ein vergleichbares Potential verfügt und explizit entwickelt wurde, das Durchdringen von Schutzwesten und anderen Deckungen möglich zu machen. Beispielfürhaft hierfür sind die Geschosse „Alia“ oder „Arcane“ (THV), „KTW“ (von verschiedenen Medien in den USA auch als „cop-killer“ bezeichnet) oder die DAG Penetrator genannt.<sup>28 29</sup> Durch einen Irrtum des zuständigen Beschussamtes gelangte vor einigen Jahren auch Patronenmunition des Herstellers „Magtech“ in den Handel, die aufgrund der Solid-Geschosse mit einer speziellen Härte ähnliche Ergebnisse produziert – die Zulassung wurde dieser Munition bereits entzogen.<sup>30</sup>

Vereinfacht beschrieben handelt es sich bei solcher Munition im Vergleich zu den ursprünglichen Laborierungen der jeweiligen Kaliber um besonders leichte Geschosse, die beim Verschluss besonders hohe Geschossgeschwindigkeiten erreichen und zumeist aus einem soliden Material ohne speziellen

---

<sup>25</sup> Kneubühl, Beat: „Geschosse, Band 2“, Motorbuchverlag 2004, S. 140 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.2.4.2 zu §2 Abs. 2 bis 4 WaffG

<sup>27</sup> Stefan Perey, Jens Tigges: „Gut gerüstet“, Caliber 6/2000

<sup>28</sup> Kneubühl, Beat: „Geschosse, Band 2“, Motorbuchverlag 2004, S. 188

<sup>29</sup> Manfred Rosenberger: „Waffen und Einsatzmunition der Polizei“, Motorbuchverlag 2002

<sup>30</sup> Versuche des Autos 2009, aus nachvollziehbaren Gründen wird die Laborierung nicht näher beschrieben

Geschosskern bestehen. In der Regel hat solche Munition keine CIP-Zulassung, ist also für den Endverbraucher kaum legal zu erwerben, wird jedoch vereinzelt im Handel für Berechtigte angeboten.<sup>31</sup>

Aufgrund der vergleichsweise besonders hohen Durchschlagsleistung schädigen solche Geschosse den Kugelfang eines Schießstands erheblich. Für die meisten Schießstände ist der Gebrauch solcher Geschosse deswegen nicht zulässig oder wenigstens unerwünscht. Bereits für Sicherheitsbehörden wird von Herstellerseite gerade aus diesem Grund eine weniger durchschlagsfähige Munition zu Trainingszwecken angeboten, die in ihrem Verhalten der Einsatzmunition entspricht.<sup>32</sup> Es besteht somit kein Bedarf für eine Verwendung solcher Patronenmunition bei der Jagd oder im Schießsport.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, solche Patronenmunition zu verbieten, ist damit eindeutig zu befürworten, allerdings muss dabei betont werden, dass gerade die Formulierung einer denkbaren Verbotsnorm entscheidend sein wird, unbillige Härten für den legalen Waffenbesitz zu vermeiden und gleichzeitig auch zukünftige Patronenentwicklungen in diese Norm einbeziehen zu können. Empfehlenswert wäre es daher, das Bundeskriminalamt, SO 11, mit der Schaffung einer diesen Ansprüchen entsprechenden Definition zu beauftragen, die die berechtigten Interessen einer kulturhistorischen Dokumentation zu wahren vermag und gleichzeitig die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung deutlicher durchsetzt als bisher.

## **B. Zu einer Reduzierung der Zahl privater Waffen**

Die verfügbare Datenlage lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass die Zahl der Waffen insgesamt in einem Kontext zu der Zahl der damit verübten Straftaten steht. Vielmehr scheinen die Forderungen nach einer Reduzierung der Zahl der Waffen in einem Widerspruch zu stehen zwischen dem berechtigten Anspruch auf eine Reduzierung der Fallzahlen des Waffenmissbrauchs. Hier ist in Zukunft deutlicher zu überdenken, welcher der beiden Ansprüche verfolgt werden soll. Insgesamt aber ist die Reduzierung illegaler Waffen im Rahmen einer weiterreichenden Amnestieregelung anzustreben, weil diese mit seit Jahren konstant um 95% bei Straftaten und Missbrauch in Erscheinung treten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN trägt eine Zahl von 10 Millionen Schusswaffen vor, die einen dringenden Handlungsbedarf aufzeige. Tatsächlich ist dies jedoch lediglich die Zahl legal in Privatbesitz befindlicher Schusswaffen in der Bundesrepublik.<sup>33</sup> Die Zahl der illegalen Waffen liegt nach Schätzungen verschiedener Behörden und Einrichtungen weitaus höher, wobei zwischen 20 und 30 Millionen weiterer Waffen als realistischer Anhalt dienen dürfte. Allein für die bis 1972 in der Bundesrepublik (West) frei gehandelten Kleinkaliber- und Langwaffen schätzten die Hersteller bei Einführung des Waffengesetzes eine Zahl von 20 Millionen verkauften Exemplaren, von denen im Rahmen der Meldeamnestien 1972 und 1976 etwa drei Millionen Waffen angemeldet wurden – heute als „Altbesitz“ bezeichnet. Hinzukommen Waffen aus den Hinterlassenschaften des I. und II.

---

<sup>31</sup> z.B. Angebot Nr. 3752XXX im Internetauktionsportal eGun

<sup>32</sup> Vgl. Technische Richtlinie „Patrone 9 mm x 19 schadstoffreduziert“, Stand September 2009, Polizeitechnisches Institut der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, S.10

<sup>33</sup> Aktuell beziffert sich die Zahl der legalen Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland nach Recherchen des Autors auf etwa 6,5 bis 7 Millionen.

Weltkrieges sowie Bestände aus zivilem Besitz. Regelmäßige Sicherstellungen dieser nach wie vor modernen Waffen lassen gewisse Rückschlüsse darauf zu, wie verbreitet solche Schusswaffen in der Gesellschaft nach wie vor sind. Tatsächlich bilden diese sogar einen Großteil der illegalen Waffen in Deutschland ab. Im Falle der Amoktaten von Freising 2002 und Emsdetten 2006 ist anzumerken, dass die Tatwaffen diesen Ursprüngen zugeordnet werden müssen.<sup>34</sup>

Welche Dimensionen gerade die Problematik der Kriegswaffen darstellt, zeigen die Verlustzahlen der Wehrmacht bei Kriegsende auf: Allein im Januar und Februar 1945 gingen 18.014 Maschinengewehre MG 42 „verloren“.<sup>35</sup> Als aktuelles Beispiel sind die umfangreichen Waffenbestände der Rechtsterroristen des „Nationalsozialistischen Untergrund“ zu nennen, in denen mehrere Pistolen aus dem Zweiten Weltkrieg, konkret der Waffen-SS, sichergestellt werden mussten.<sup>36</sup> Bemerkenswert dabei ist, dass die Schusswaffen aus Beständen von Reichswehr und Wehrmacht Eigentum der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger sind. Bereits seit Ende des Ersten Weltkrieges unternommene Versuche eines Einsammelns dieser Waffenbestände scheiterten weitgehend trotz umfassender Verbote und sogar mehrfacher Einführung und Vollstreckung der Todesstrafe für unerlaubten Waffenbesitz.<sup>37</sup>

Zusätzlich muss betont werden, dass die Zahl der illegalen Waffen in der Bevölkerung weiter steigt. Einerseits durch Herstellung durch technisch Versierte, überwiegend jedoch durch illegale Einfuhr in das Bundesgebiet. So sind in einem Nachbarland der Bundesrepublik Langwaffen und sogar Kurzwaffen, wie etwa Revolver vom Typ Nagant, frei ab 18 Jahren zu erwerben. Ebenso sind in zahlreichen Nachbarländern bestimmte Langwaffen frei verkäuflich.<sup>38</sup> Wie die Waffenbeschaffung des „Nationalsozialistischen Untergrund“ aufzeigt, bedienen sich Täter im benachbarten Ausland solcher Möglichkeiten durchaus zielgerichtet.<sup>39</sup>

Inzwischen hat sich eine Industrie darauf spezialisiert, Schusswaffen für die Schwarzmärkte in Europa zu produzieren. In der Zagorje, Kroatien, besteht eine lange Tradition bei der Fertigung von Schusswaffen in Hinterhöfen. Teilweise werden dabei in semi-industriellem Maßstab Langwaffen, Pistolen und Schalldämpfer hergestellt. Auch reguläre staatliche Hersteller belieferten über Jahre hinweg, teilweise subventioniert mit Fördermitteln der EU, Mitteleuropa mit illegalen Waffen, darunter Maschinenpistolen vom Typ „Mini Ero“ und Pistolen HS 2000 im Kaliber 9mm Luger, die auch bei den Sicherheitsbehörden in Kroatien genutzt werden. Allein in einem Fall wurden zwischen 1998 und

---

<sup>34</sup> Adam L. verwendete eine illegale Weltkriegs-Pistole vom Typ Tokarew TT33, Bastian B. schoss in Emsdetten mit einem Kleinkalibergewehr, das bis 1972 frei verkäuflich war. Er hatte die Tatwaffe im Tausch gegen ein Spielzeuggewehr illegal erworben.

<sup>35</sup> Fritz Hahn: „Waffen und Geheimwaffen des Deutschen Heeres 1933 bis 1945“, Bernard & Graefe Verlag, Koblenz 1987, S. 296

<sup>36</sup> „Gesamtüberblick über sichergestellte Waffen, Stand 23.12.2011“, BAO Trio des Bundeskriminalamt, S. 589 ff

<sup>37</sup> Vgl. Lars Winkelsdorf: „Waffenrepublik Deutschland“, Fackelträger Verlag, 2010, S.102

<sup>38</sup> Aus nachvollziehbaren Gründen werden diese Länder in öffentlich zugänglichen Dokumenten nicht näher genannt.

<sup>39</sup> „Gesamtüberblick über sichergestellte Waffen, Stand 23.12.2011“, BAO Trio des Bundeskriminalamt, S. 589 ff

dem Jahr 2000 3700 Pistolen HS2000 mit einem Gesamtwert von € 1.850.000 mit gefälschten Ausfuhrpapieren auf die europäischen Schwarzmärkte geliefert.<sup>40</sup> Die von den Ermittlern in Anlehnung an französische Rauschgifthändler als „Croatian Connection“ bezeichnete Erscheinungsform Organisierter Kriminalität führte auch in der Bundesrepublik zu Fällen von Waffenmissbrauch:

2002 schoss ein Franco-Algerier in Frankfurt am Main mit einer solchen Pistole auf Polizeibeamte, 2003 wurde eine HS 2000 in Berlin zusammen mit Zündern und Chemikalien bei einem Terroristen aus dem Umfeld von Al-Quaida gefunden und in Hamburg kam es im gleichen Jahr zu einem Mord mit Geiselnahme, bei dem der Täter sich einer HS 2000 bediente.<sup>41 42 43</sup> Noch vor wenigen Wochen erschoss eine Frau ihren Ehemann mit einer solchen Pistole. Ausgehend von den festgestellten Seriennummernbereichen und Fällen entdeckten Waffenschmuggels muss angenommen werden, dass mehrere Zehntausend Waffen allein aus dieser Quelle in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind.

Demgegenüber steht die Zahl von insgesamt lediglich 200.000 Schusswaffen, überwiegend aus legalem Besitz, die im Rahmen der Amnestie 2009 an Behörden und Berechtigte abgegeben worden sind.<sup>44</sup> Neben der zwingenden Notwendigkeit einer neuerlichen Amnestie zeigt diese vergleichsweise geringe Zahl jedoch auch deutlich auf, dass die bisherige Öffentlichkeitsarbeit betreffend einer freiwilligen Abgabe von Schusswaffen und Munition als nicht ausreichend erachtet werden muss. Zwar wurden von den für den Gesetzesvollzug zuständigen Innenministerien der Länder Aufforderungen zur Waffenabgabe in den Medien (weitestgehend) auf regionaler Ebene dargestellt, zielgerichtete Kampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung fanden jedoch nicht statt.

Stieg über Jahre hinweg die Zahl der Verfahren nach dem Waffengesetz nur geringfügig über den Stand von 21.935 Fällen in 1993 hinaus, kann mit der Neuregelung von 2003 eine Zunahme um etwa 80% auf schließlich 38.510 Verfahren für 2007 festgestellt werden.<sup>45</sup> Im gleichen Zeitraum stellte sich die Zahl sichergestellter Schusswaffen dar wie folgt:

---

<sup>40</sup> Toine Spapens: „Trafficking in Illicit Firearms for Criminal Purposes within the European Union“, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice (2007), S. 359-381

<sup>41</sup> Konferenz der Polizeitrainer in Deutschland e.V. (PiD), Nürnberg 2008

<sup>42</sup> Gerhard Piper: „Al-Quida und ihr Umfeld in Deutschland – who’s who?“, Selbstverlag, Berlin 2008, S.59

<sup>43</sup> Recherchen des Autors 2003

<sup>44</sup> „Amnestieregelung: 200.000 illegale Waffen abgegeben“, Focus Online vom 13.4.2010

<sup>45</sup> „Bewaffnete Republik Deutschland“, Der Spiegel 13/2009

<b>Jahr</b>	<b>sichergestellte Schusswaffen<sup>46</sup></b>
2002	1492
2004	1205
2006	1006

Es ist festzustellen, dass die Fallzahlen insgesamt steigen, gleichzeitig jedoch die Wirksamkeit gemessen an der Zahl der tatsächlich sichergestellten Schusswaffen massiv gesunken ist. Dies legt den Schluss nahe, dass die Verschärfungen das genaue Gegenteil dessen erreichten, was damit ursprünglich beabsichtigt war. Da sich bei gleichbleibender Personalstärke der Vollzugsbehörden das zu vollziehende Gesetz insgesamt ausdehnte, ist ein solcher Rückgang in der Effizienz nur logisch.<sup>47</sup> Gleiches trifft für die bei Straftaten insgesamt eingezogenen Schusswaffen zu: Von noch 1709 Waffen in 2005 sank die Zahl über 1548 im Jahr 2006 auf schließlich nur noch 1114 für 2007, ein Minus von etwa 35%.

Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass der Ansatz einer Verschärfung des Waffenrechts von 1972 tatsächlich eine erhebliche Reduzierung des Waffenmissbrauchs insgesamt bewirkte. Wurden 1971 noch 18.969 Fälle von Waffenmissbrauch festgestellt, waren es für das Jahr 2008 nur noch 11.365 Fälle eines Missbrauchs von Waffen.<sup>48</sup> Dabei hat die Zahl der Waffen insgesamt in diesem Zeitraum deutlich zugenommen. Ein scheinbares Paradoxon, das aber auch aus dem Bereich des Straßenverkehrs bekannt ist: Die Zahl der Kraftfahrzeugzulassungen steigt seit Jahren, gleichzeitig sinken jedoch die Unfallzahlen.<sup>49</sup> Der tatsächliche Anteil legaler Schusswaffen an Straftaten stellt sich nach den Ergebnissen des BKA dar:

<b>Deliktgruppe</b>	<b>1999</b>	<b>2002<sup>50</sup></b>
Mord, Raubmord	3 von 56	5 von 59
Totschlag	13 von 105	7 von 82
Schwere Körperverletzung	11 von 354	3 von 287
Bedrohung	37 von 625	21 von 738
Raub, schwerer Raub	1 von 234	0 von 177

<sup>46</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 6889 vom 31.10.2007

<sup>47</sup> Mitteilung Wolfgang Dicke, ehem. Sachverständiger der GdP vom Oktober 2009

<sup>48</sup> „Von Waffen, Amokläufen, Gotcha-Spielen und Gewalt“, Wolfgang Dicke, Referat an der VHS Kamen-Bönen, 15.9.2009

<sup>49</sup> Ebenda

<sup>50</sup> Innenausschuss des Deutschen Bundestags, A-Drs. 16(4)354 D

Es besteht also ein erkennbarer Widerspruch zwischen der Datenlage und der „gefühlten Sicherheit“ in der Bevölkerung, der nur durch eine Zunahme der Berichterstattung zu solchen Fällen des Waffenmissbrauchs erklärlich wird. Zum Vergleich sei angemerkt, dass jährlich etwa 300 Menschen am Verschlucken von Kugelschreiber-Kleinteilen versterben.<sup>51</sup> Waffen und Waffenrecht sind inzwischen jedoch, gerade aufgrund der tragischen Ereignisse von Erfurt und Winnenden, hochgradig emotional diskutierte Themen. Nicht anders sind die vorgetragenen Forderungen nach Verboten angesichts der Fallzahlen und der mit Gesetzesverschärfungen einhergehenden Vollzugsdefizite zu erklären.

Aus der Datenlage kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass eine Reduzierung der Zahl der Waffen per se eine Reduzierung der Fälle von Waffenmissbrauch bedeutet. Ebenfalls kann nicht aus den Zahlen gefolgert werden, dass eine Verschärfung der Gesetze automatisch einhergeht mit einer Reduzierung der Zahl der Waffen. Vielmehr lässt sich aus der Datenlage ableiten, dass das genaue Gegenteil dieser Vermutung zutreffend ist.

Jedoch hat die Dienststelle Zentrale Waffenangelegenheiten der Polizei Hamburg zwischen 2008 und 2009 mehr als 4.000 Schusswaffen durch eine Intensivierung des Gesetzesvollzugs einziehen können. Zum Vergleich: Für das Jahr 2007 wurden in Hamburg durch die zuständigen Behörden lediglich 224 Schusswaffen sichergestellt.<sup>52</sup> Dies legt den Schluss nahe, dass durch den Vollzug des bestehenden Gesetzes bereits eine mehr als ausreichende Reduzierung des legalen Waffenbestandes, etwa bei ungeeigneten Personen oder bei unsachgemäßer Lagerung durch Altbesitzer, erreicht werden kann. Gemessen am Anteil der Waffen in der Hansestadt Hamburg insgesamt bedeutet dieses Ergebnis eine Reduzierung um etwa 5%.<sup>53</sup>

Das Beispiel zeigt jedoch auch auf, dass die bisherigen Maßnahmen zur Reduzierung des illegalen Waffenbestandes in der Bevölkerung durch eine Konzentration auf den legalen Waffenbesitz ungenügend sind. Der Großteil der in der Bevölkerung vorhandenen Waffen bezieht sich auf Fälle unerlaubten Waffenbesitzes. Überwiegend befinden sich diese Schusswaffen nicht in Besitz von (Berufs-) Kriminellen oder Sportschützen sondern älteren Damen, die nach dem Tod ihrer Ehemänner in den Besitz dieser Waffen gelangten.<sup>54</sup> Auch bei „Familienerbstücken“ greift dabei vielfach beim Betroffenen nicht das Bewusstsein, im Besitz einer illegalen Waffe zu sein, weil bereits durch die Berichterstattung der Begriff der „illegalen Waffe“ mit Straftätern in Verbindung gebracht wird. Das „Spatzengewehr des Großvaters“ oder die alte Dienstpistole des verbliebenen Gatten wird mit dem Problem der illegalen Waffen überhaupt nicht assoziiert.

Die Notwendigkeit zu einer Reduzierung dieser illegalen Waffenbestände in der Bevölkerung besteht schon deswegen, um ein Abwandern solcher Waffen in kriminelle Kreise oder zu Amoktätern zu verhindern. Von daher ist eine neuerliche Amnestie dringend geboten, jedoch muss diese im Gegensatz zu der von 2009 mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit verbunden werden, die betroffenen

---

<sup>51</sup> „Das Todesrisiko durch Kugelschreiber wächst mit dem Wohlstand“, ZEIT vom 8.12.2010

<sup>52</sup> Bundeslagebild Waffenkriminalität 2007, BKA

<sup>53</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 20/2481 vom 9.12.2011

<sup>54</sup> „Viele ältere Frauen geben Waffen ab“, Hannoversche Allgemeine vom 2.1.2010

Bürger dabei auch erreichen zu können und das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung zu wecken. Hier ist etwa eine Einbindung der Bundeszentrale für politische Bildung anzudenken oder das Bürgergespräch durch „bürgernahe Polizeibeamte“. Es ist aus grundsätzlichen Erwägungen vollkommen unverständlich, dass zwar eine Aufklärung der Bevölkerung zu den Gefahren im Straßenverkehr, zu den Gefahren durch den Konsum von Tabak und Alkohol oder auch zu den Risiken von durch Geschlechtsverkehr übertragbaren Krankheiten erfolgt, dies aber bezogen auf die Problematik des Waffenbesitzes bislang nicht unternommen wurde.

Auch sollte man angesichts der Erfolge der Amnestieregelungen von 1972 und 1976 (sowie 1990) wenigstens in Erwägung ziehen, eine Meldeamnestie für die Fälle zu ermöglichen, die sich beispielsweise aus sentimental Gründen nicht von der Waffe zu trennen beabsichtigten: Zwar erhöhte dies auf den ersten Blick die Zahl der registrierten Schusswaffen in der Bevölkerung, jedoch sind diese Waffe ohnehin in der Bevölkerung vorhanden. Ein Zuwachs an Risiken ergäbe sich somit zweifelsfrei nicht, allerdings würden diese Waffen damit den zuständigen Behörden erstmals bekannt und würden eine Anwendung der gesetzlichen Regelungen, beispielsweise zu einer sicheren Aufbewahrung oder einer Zuverlässigkeitsprüfung des Besitzers, ermöglichen. Der zu verzeichnende Sicherheitsgewinn wäre gegenüber einer rein formellen Zunahme der Zahl legaler Waffen deutlich von Vorteil.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für eine erneute Amnestieregelung ist eindeutig zu befürworten, allerdings sollte eine solche Regelung weitreichender als bisher gefasst werden, eine möglichst hohe Zahl von Schusswaffen einzubeziehen und vernichten oder einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterziehen zu können.

### **C. Zu einer allgemeinen Verschärfung des Waffengesetzes**

Eine allgemeine Verschärfung des Waffenrechts bietet keine hinreichende Lösungsoption für die Problematik. Vielmehr sollten in Zukunft praxisnähere Gesetzesformulierungen und -strukturen überlegt werden, die sowohl den allgemeinen Interessen der Bevölkerung nach einer Reduzierung des Missbrauchs von Waffen als auch den berechtigten Freizeit- und Berufsinteressen der Bevölkerung zu entsprechen vermag. Der vorliegende Konflikt zwischen diesen beiden Positionen ist überflüssig und einer zu emotional geführten Debatte geschuldet.

Vertreter von Verbänden, Hersteller und Waffenbesitzer betonen, dass die Bundesrepublik eines der strengsten Waffengesetze weltweit habe.<sup>55</sup> Gleichzeitig jedoch zeigen die hohe Zahl illegaler Waffen, die Problemstellungen beim Vollzug des Waffenrechts durch die zuständigen Behörden und nicht zuletzt auch die Kriminalstatistiken zweifelsfrei auf, dass Deutschland auch eines der unwirksamsten Waffengesetze hat (s.o.).

Ursache hierfür ist die bestehende Gesetzesstruktur, die noch immer auf Überlegungen basiert, die bei Schaffung des Gesetzes 1938 angestrengt wurden – jedoch mit gänzlich anderen rechtspoli-

---

<sup>55</sup> Präsentation der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“ unter [www.sportmordwaffen.de](http://www.sportmordwaffen.de)

tischen Zielsetzungen („So wenig Waffen wie möglich im Volk“).<sup>56</sup> Im Vordergrund stand seinerzeit der Wunsch des Gesetzgebers, ein gewaltsames Vorgehen gegen die Nazi-Diktatur durch die Bevölkerung zu verhindern und zielgerichtet die Teile der Bevölkerung zu entwaffnen, die Opfer des III. Reiches wurden.<sup>57</sup> Die Sicherheit der Bevölkerung war bei Überlegung dieser Ansprüche von untergeordneter Bedeutung. Dabei darf keinesfalls verkannt werden, dass die „Rechtsgrundlage“ der Reichspogromnacht 1938 eben gerade der „Vollzug des Waffengesetzes“ war.<sup>58</sup>

So ist es keinesfalls verwunderlich, dass die bisherigen Nachbesserungen und Neuregelungen des Waffenrechts in ihrer Struktur auf eben diesem Reichswaffengesetz basieren. Beispielhaft hierfür sei das nach wie vor bestehende Verbot von Lampen an Waffen genannt, um das Ziel zu beleuchten – eigentlich überaus begrüßenswert, um beispielsweise Unfälle im Sicherheitsgewerbe zu verhindern; dieses Verbot gründet noch immer auf den Ansprüchen vom „Reichsjägermeister“ Hermann Göring auf vorgebliche Weidgerechtigkeit.<sup>59</sup> Gleichzeitig kennt das Waffengesetz bis heute aber keine Promillegrenze für den Umgang mit Waffen in alkoholisierten Zustand. Anders formuliert: Es entging dem Gesetzgeber bis heute vollständig, dass das Reinigen einer Schusswaffe auf dem Schießstand mit 0,8 Promille legal ist, während dieser Zustand bei der Teilnahme am Straßenverkehr als Straftat gewürdigt wird.<sup>60</sup> Ein solches Missverhältnis ist aus rechtspolitischen Gesichtspunkten keinesfalls akzeptabel.

Grundsätzlich stellt das Waffengesetz Waffen und Munition sowie deren Legaldefinitionen und die Formen des Umgangs mit solchen Waffen in den Mittelpunkt der Überlegungen unter Festhalten an dem Grundsatz „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“. Sinnvolle Überlegungen, wie etwa die Entwaffnung von zweifelsfrei als solchen identifizierten Neonazis, denen nach dem Gesetzestext bereits ohnehin der Zugang zu Waffen verwehrt ist, wurden erst im November 2011 nach Bekanntwerden der terroristischen Anschläge des Nationalsozialistischen Untergrunds rechtspolitisch diskutiert.<sup>61 62</sup>

Bislang überhaupt nicht vom Gesetzgeber diskutiert sind die Fälle von Waffenbesitz durch Mitglieder von kriminellen Rockerbanden. Bereits 2010 gab es in Rheinland-Pfalz einen Fall, in dem ein Rocker der Hells Angels einen Polizeibeamten erschossen hat.<sup>63</sup> Auch aus eigenen Recherchen sind dem

---

<sup>56</sup> Einführung des Bedürfnisprinzips als Zugang zu Schusswaffen (Kurz Waffen) mit § 15 Abs. 1 Reichswaffengesetz vom 18.3.1938

<sup>57</sup> Teilweise waren solche Bestimmungen noch bis 2003 nach dem WaffG(alt) in Kraft.

<sup>58</sup> Befehl des Stabsführers der SA-Gruppe „Nordsee“ vom 9.11.1938: „Alle Juden sind sofort zu entwaffnen. Im Falle von Widerstand sind sie sofort zu erschießen.“

<sup>59</sup> Reichsjagdgesetz vom 3.7.1934 nach Conrad, Peter: „Diesseits und jenseits von weidgerecht“, Schriftenreihe des Landesjagdverbands Bayern/ Deutsche Jagdzeitung, S. 73 ff.

<sup>60</sup> Lediglich nach §6 WaffG wird bei einem festgestellten Blutalkoholwert von 1,1 Promille und mehr eine Abhängigkeit angenommen, die zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen kann.

<sup>61</sup> „Blindes Vertrauen“, Der Tagesspiegel vom 21.11.2011

<sup>62</sup> Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2011

<sup>63</sup> „Polizist von Rocker erschossen“, Focus Online vom 17.3.2010

Autor Fälle bekannt, in denen Rocker legal Waffen besitzen, allein betreffend einer Person verfügt diese als Vollmitglied eines Rockerclubs über etwa 150 Schusswaffen, eingetragen auf einer auf ihn ausgestellten Waffenbesitzkarte.<sup>64</sup>

Ein weiteres Beispiel soll verdeutlichen helfen, wie sich die Problematik des Waffenrechts in der Praxis darstellt: Ein dem Autor bekannter Sportschütze befand sich über Jahre hinweg in psychologischer Behandlung und erhielt verschreibungspflichtige Medikamente, er ist überwiegend arbeitslos und beschäftigt sich in seiner Freizeit vornehmlich mit Computerspielen, die Gewalt gegen Menschen zum vorrangigen Inhalt haben. Eine im wahrsten Wortsinne tickende Zeitbombe, die der zuständigen Behörde jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt ist. Die Erlaubnis zum Waffenbesitz wurde ohne Probleme durch das Ordnungsamt erteilt, weil die Erkenntnisse der Gesundheitsbehörden nicht vorliegen.<sup>65</sup> Vergleichbar hiermit ist die schon aus demographischen Gründen leicht nachvollziehbare Alterserkrankung der Demenz: Selbst bei eindeutiger Diagnose des Hausarztes erfährt die Waffenrechtsbehörde bisher nichts von einer solchen Erkrankung und ist schlicht nicht zur Reaktion fähig, obwohl diese bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.<sup>66</sup>

Gleichzeitig sind die zuständigen Behörden vordergründig mit der Prüfung von Anträgen beschäftigt, den Grundsatz möglichst weniger Waffen in der Bevölkerung vollziehen zu können, prüfen also intensiv Bedürfnisnachweise von Sportschützen und Jäger, wie es im Gesetz vorgesehen ist.<sup>67</sup> Dass ein solches Vorgehen vergleichsweise unbefriedigend bleiben muss und damit die Sicherheit der Bevölkerung massiv gefährdet, versteht sich von selbst. Nicht umsonst kritisieren die Befürworter von Waffenverboten die bestehenden Vollzugsdefizite im Waffenrecht und mahnen diese als die Bevölkerung gefährdend an. Für die Amoktaten von Erfurt, Winnenden und Lörrach konnten letztlich genau diese Vollzugsdefizite als wenigstens in weiten Teilen ursächlich festgestellt werden.<sup>68 69 70</sup>

Zwingend notwendig wäre es also, das Gesetz in seiner Struktur grundlegend zu überarbeiten und die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung mit den berechtigten Interessen von Privatpersonen deutlich zu vereinen. Hierbei müsste der Vollzug wesentlich durch eine Entbürokratisierung des Waffenrechts erleichtert werden, die Schwerpunkte im Vollzug auf die Frage zu fokussieren, welche Personen Waffen haben dürfen, statt sich weiterhin auf die Fragen zu versteifen, welche Waffen überhaupt für die Allgemeinheit zulässig sein können. Mit der „Waffenbesitzkarte für Sportschützen“ und dem „Jahresjagdschein“ bestehen hier bereits seit Jahrzehnten erfolgreiche Ansätze einer solchen Vereinfachung,

---

<sup>64</sup> Recherchen des Autors im kriminellen Rockermilieu seit 2010

<sup>65</sup> Vgl. Lars Winkelsdorf: „Waffenrepublik Deutschland“, Fackelträger Verlag, 2010, S. 305 ff.

<sup>66</sup> Mitteilung Wolfgang Dicke, ehem. Sachverständiger der GdP vom Mai 2012

<sup>67</sup> Vgl. Lars Winkelsdorf: „Waffenrepublik Deutschland“, Fackelträger Verlag, 2010, S. 214

<sup>68</sup> Bericht der Kommission Gutenberg-Gymnasium, Freistaat Thüringen vom 19.4.2004, S. 310 ff.

<sup>69</sup> Fehlender Nachweis sicherer Aufbewahrung sowie unterbliebene Überprüfungen bei Jörg K., dem Vater des Täters Tim K., obwohl diese Auflage bereits in der Waffenbesitzkarte von 1992 gefordert

<sup>70</sup> „Schützen von Lörrach wurde nicht kontrolliert“, Die Zeit vom 21.9.2010

die ausgebaut werden sollten, sich wesentlich mehr auf Fragestellungen der Eignung und der Zuverlässigkeit der jeweiligen Personen konzentrieren zu können. Ein Missbrauch im Sinne einer Deliktsrelevanz konnte dabei so gut wie nicht festgestellt werden, zumal der Anteil missbräuchlich verwendeter Legalwaffen seit Jahren konstant bei etwa 4% liegt.<sup>71</sup>

Die Ergebnisse des Instituts für Rechtspsychologie der Universität Bremen sprechen eindeutig dafür, den Schwerpunkt zukünftiger Vorhaben der Gesetzgebung auf die Person des Waffenbesitzers zu legen.<sup>72</sup> Letztlich muss klar sein, dass nicht der Mensch gefürchtet werden muss, der Dutzende Waffen besitzen will sondern der, der lediglich eine einzige will, weil er damit etwas beabsichtigt. Diese Person zu identifizieren vermag ein Gesetz nur dann zu ermöglichen, wenn nicht die regelmäßige Teilnahme dieser Person am Schießsport überprüft wird, sondern die Person selbst Gegenstand intensiverer Überprüfungen wird als es bisher der Fall ist. Bei Heranwachsenden in der Bundesrepublik und in Österreich sind solche Prüfungen bereits Realität und werden erfolgreich eingesetzt, Problemfällen einen Zugang zu Waffen und Munition zu verwehren.<sup>73 74</sup>

Ein solcher Ansatz dürfte, da wesentlich strenger als bisher, den Interessen von Bürgerinitiativen und Teilen der Politik entsprechen, den Zugang zu Waffen erheblich zu erschweren. Gleichzeitig bietet dies unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bei Schaffung entsprechender Normen durch das Bundesverwaltungsamt oder eine beauftragte Behörde auch den Waffenbesitzern die Möglichkeit, sich von dem seit dem Amoklauf von Winnenden von selbigen als solchen kritisierten „Generalverdacht“ zu befreien.<sup>75</sup>

Dies kann allerdings nicht durch Nachbesserung am bestehenden Gesetz erreicht werden, hierzu bedarf es einer vollständigen und umfassenden Neuregelung des Waffengesetzes, die an dieser Stelle dringend empfohlen werden muss (s.u.).

#### **4. Abschließende Bemerkungen**

Spätestens seit dem Amoklauf von Winnenden erscheint die Diskussion über Neuregelungen des Waffenrechts beschränkt zu sein auf eine Diskussion über das Für und Wider Verbotsforderungen. Dabei muss auch dem Laien erkennbar sein, dass diese Diskussion inzwischen einen so breiten Raum einnimmt, dass konstruktive Vorträge zu Änderungen im Waffenrecht kaum noch Gehör zu finden vermögen. Nicht anders ist erklärlich, dass beispielsweise die aufgezeigten Demenzerkrankungen, Verbote von Alkoholkonsum oder Regelungen betreffend der Mitgliedschaft von Waffenbesitzern in kriminellen Motorradclubs in den genannten Anträgen überhaupt nicht vorgebracht werden. Folgte man diesen Anträgen, dann erhielte man den – zugegebenermaßen absurden – Eindruck, legaler Waffenbesitz durch Demenzpatienten oder Mitglieder der „Hells Angels“ sei zugunsten eines

---

<sup>71</sup> Brief des damaligen Berliner Innensenators Körting an Rainer Wendt (DPoIG) vom 12.12.2007

<sup>72</sup> Innenausschuss des Deutschen Bundestags, A-Drs. 16(4)354 D

<sup>73</sup> Vgl. §6 WaffG

<sup>74</sup> Vgl. §8 „Verlässlichkeit“ des Waffengesetzes in Österreich

<sup>75</sup> „Schützen klagen über Generalverdacht“, Focus Online vom 21.9.2010

Einsatzes für vorgetragene Verbotsforderungen rechtsstaatlich vertretbar, etwa bei der Ausübung der Jagd. Dass dies unüberlegt erscheint, liegt auf der Hand und ist einzig einer hochgradig emotional geführten Debatte betreffend der genannten Verbotsforderungen geschuldet.

Weit wichtiger wäre es, das Waffenrecht an sich auf den Prüfstand zu stellen und dabei nicht den Gegenstand Waffe zum Kern der Debatte zu machen sondern eben genau die Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – Umgang mit Waffen haben. Nur hierdurch kann zukünftig für die Bevölkerung ein Mehr an Sicherheit erreicht werden. Kurzfristige Lösungsansätze, zumal erneut als reine Anlassgesetzgebung vorgetragen, sind demgegenüber nur wenig empfehlenswert. Oder um Albert Einstein zu zitieren: „Probleme kann man niemals mit der gleichen Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“